



**INFORMATIONSBLATT
ZU
ARBEITEN AUF JÜDISCHEN FRIEDHÖFEN**

Die Friedhöfe der Israelitischen Kultusgemeinde Wien dienen der Bestattung verstorbener Juden auf immerwährende Zeit.

Sie sind darüber hinaus Stätten des persönlichen und religiösen Gedenkens, Orte der Ruhe und Besinnung und in Ihrer Erscheinungsform kulturelles Spiegelbild der Zeit und der jüdischen Gesellschaft.

Alle Sanierungsarbeiten auf jüdischen Friedhöfen müssen mit der zuständigen Kultusgemeinde abgesprochen werden.

Der Halacha (jüdisches Recht) folgend ersuchen wir um **dringende** Einhaltung nachstehender Regelungen:

An jüdischen Feiertagen und Schabbat ist jede Arbeit am Friedhof verboten.

Grabungsarbeiten müssen prinzipiell mit der IKG besprochen werden und dürfen ohne Einverständnis nicht durchgeführt werden.

Das Abgraben der Humusschicht über einem Grab ist max. 20 cm tief zulässig.

- | | |
|-------------------------|--|
| Bei Knochenfund: | Arbeit sofort stoppen und die IKG informieren |
| Umgefallene Grabsteine: | Sind möglichst beim richtigen Grab aufzustellen. |
| Fundamentarbeiten: | Sind bis max. 60 cm Tiefe erlaubt.
Wenn tiefer notwendig, ist bei der IKG anzufragen. |
| Wurzelstockentfernung: | Ist auf Wegen unproblematisch.
Über einem Grab nicht möglich. |
| Grünwuchsentfernung: | Auf Wegen und Gräbern unproblematisch.
Hier ist jedoch Vorsicht geboten, damit der Grabstein nicht umfällt. |
| Erdaushub: | Ist am Weg, sofern sicher erkennbar, unproblematisch, am Grab verboten.
Im Zweifelsfall ist bei der IKG anzufragen. |

Nicht mehr benötigte Einfassungsteile, Steinblöcke, Gitter und sonstige Teile von zerstörten Grabdenkmälern, die am Friedhof gelagert werden und nicht mehr zuordenbar sind, dürfen **nur** für die Ausbesserung von Gräbern verwendet werden.
Der Rest muss weiterhin gelagert werden.

Kopfbedeckung: Arbeiter müssen keine Kopfbedeckung tragen.



Sonstiges:

Die bei gewerblichen Arbeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen, sofern keine Bewilligung dazu erteilt worden ist, nicht auf Vorrat gelagert werden. Sie sind, ebenso wie das bei diesen Arbeiten anfallende Material, täglich vom Friedhof zu entfernen.

Die Gewerbetreibenden dürfen die Verkehrsflächen in den Friedhöfen der Kultusgemeinde mit Fahrzeugen (mit oder ohne Motorantrieb) innerhalb der zugelassenen Arbeitszeit befahren. Die für die Durchführung gewerblicher Arbeiten erforderlichen motorisierten Lastfahrzeuge bzw. Arbeitsmaschinen dürfen, sofern keine Sondergenehmigung des Friedhofsamtes vorliegt, nur bis zu einem Gesamtgewicht von 16 t und nur auf den im jeweiligen Friedhof dafür vorgesehenen Straßen verwendet werden.

Bei Unklarheiten, Unsicherheiten ersuchen wir in jedem Fall um Rücksprache mit der zuständigen Kultusgemeinde.

Ansprechpartner für die Israelitische Kultusgemeinde Wien:
Generalsekretär für jüdische Angelegenheiten Dr. Mag. Raimund Fastenbauer
Erreichbar über Abteilung Immobilienentwicklung | Susanne Hönigl | Tel: +43/ 1 53104-231

A-1010 WIEN SEITENSTETTENGASSE 4 TEL. +43/1/531 04-0
www.ikg-wien.at
DVR 0112305